

I.

Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen
Preisordnungen

§ 1

Die in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisordnungen (nachstehend neue Preisordnungen genannt) treten am 1. Januar 1965 in Kraft.

§ 2

(1) Soweit die Preise der neuen Preisordnungen für bestimmte Lieferer (Erzeuger, Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam oder nicht kostenwirksam werden, ergibt sich dies aus den Bestimmungen dieser Preisordnung.

(2) Lieferer, für die die Preise der neuen Preisordnungen nicht wirksam werden, wenden auch nach dem 31. Dezember 1964 die an diesem Tag verbindlichen Preisvorschriften an.

(3) Soweit die Preise der neuen Preisordnungen bei den Abnehmern

- a) nicht wirksam werden, entrichten sie weiterhin die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964;
- b) nicht kostenwirksam werden, entrichten sie die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1965; die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 wird bei den Abnehmern nach einer besonderen Regelung ausgeglichen (Egalisierung).

II.

Der Anwendungsbereich
der neuen Preisordnungen

A.

Baumaterialien

§ 3

(1) Die Preise der Preisordnungen

- Nr. 3081 vom 30. September 1964 — Rohkalkstein, Uohdolomit, gebrannter Industriekalk und Si-Stoffe — (Sonderdruck Nr. P 3081 des Gesetzblattes),
- Nr. 3082 vom 30. September 1964 — Sande für die Bauwirtschaft, Betonkies, Bettungskies und Kieselsplitt — (Sonderdruck Nr. P 3082 des Gesetzblattes),
- Nr. 3083 vom 30. September 1964 — Gipsstein- und Anhydritgewinnung, Gipsstein und Anhydrit (geknorpelt und gemahlen) und technische Gipse, gebrannt — (Sonderdruck Nr. P 3083 des Gesetzblattes),
- Nr. 3084 vom 30. September 1964 — Sande für die Glas- und keramische Industrie, Sande für die Metallindustrie und Spezialkies — (Sonderdruck Nr. P 3084 des Gesetzblattes),
- Nr. 3085 vom 30. September 1964 — Düngekalk — (Sonderdruck Nr. P 3085 des Gesetzblattes),

Nr. 3112 vom 30. September 1964 — Bau- und grobkeramischer Ton — (Sonderdruck Nr. P 3112 des Gesetzblattes)

werden wirksam

- a) für alle L i e f e r e r (Hersteller- und Großhandelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen),
- b) gegenüber allen A b n e h m e r n mit Ausnahme der Bevölkerung.

(2) Abweichend von Abs. 1 Buchst. a wird die Preisordnung Nr. 3084 nur für die v o l k s e i g e n e n Herstellerbetriebe und die Außenhandelsunternehmen (Lieferer) wirksam. Abs. 1 Buchst. b findet Anwendung.

(3) Bei Lieferung an die Bevölkerung bleiben die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 weiterhin verbindlich.

(4) Die in der Preisordnung Nr. 3085 festgesetzten Großhandelsabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise für Düngekalk entsprechen dem Niveau vom 31. Dezember 1964. Die sich aus den neuen Industrieabgabepreisen zuzüglich der Großhandelsspannen ergebenden Preisdifferenzen zu den festgesetzten Großhandelsabgabepreisen werden der DHZ Chemie — Düngemittel und Chemie-Importe — nach einer besonderen Regelung vergütet.

§ 4

(1) Die Preise der Preisordnung

Nr. 3086 vom 30. September 1964 — Schiefererzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 3086 des Gesetzblattes)

werden für folgende L i e f e r e r wirksam:

- a) Herstellerbetriebe,
- b) Außenhandelsunternehmen,
- c) Großhandelsbetriebe (jedoch nur bei Lieferung von Schiefermahlprodukten).

(2) Die Preise für Dach- und Wandschiefer (roh und zugerichtet) einschließlich Schablonen gemäß der Preisliste 1 zur Preisordnung Nr. 3086 werden nur gegenüber den Außenhandelsunternehmen bei Lieferungen zum Zwecke des Exportes wirksam. Gegenüber allen anderen Abnehmern gelten die am 31. Dezember 1964 verbindlichen Preisordnungen weiterhin. Die Betriebe gemäß Abs. 1 geben — außer bei Lieferungen an Außenhandelsunternehmen zum Zwecke des Exportes — auf den Rechnungen den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 an. Die Abnehmer entrichten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964. Die Preisdifferenz wird den Betrieben gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung vergütet.

(3) Bei Schiefermahlprodukten werden die Preise der Preisordnung Nr. 3086 gegenüber a l l e n A b n e h m e r n wirksam.

§ 5

(1) Die Preise der Preisordnungen

Nr. 3078 vom 30. September 1964 — Natursteine, roh bearbeitet — (Sonderdruck Nr. P 3078 des Gesetzblattes),